



ÖFFENTLICHE NOTARE

PFEFFER & RICHTER

NOTARPARTNERSCHAFT

MAG. WOLFGANG PFEFFER
MAG. LUKAS RICHTER

DR. ANTON KRABICHLER PLATZ 4
A-2301 GROSS-ENZERSDORF

TELEFON 02249 / 20777

TELEFAX 02249 / 20777-77

MAIL notar@pfeffer-richter.at

WEB www.pfeffer-richter.at

FN 515505x – UID ATU74570305

N 121602

An das

Handelsgericht Wien

Firmenbuch

Marxergasse 1A

1030 Wien

Wortlaut des
Gesellschaftsvertrages

der

Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH

FN 187473 x

in der derzeitigen Fassung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

(I) Gesellschaft

§1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

***Anlegerentschädigung von
Wertpapierfirmen GmbH***

2. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,-- und ist zur Gänze bar eingezahlt.

§4

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Anleger" ist eine Person, in Bezug auf die ein Gesellschafter, der Wertpapierfirma oder EU-Wertpapierfirma ist, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen nicht in der Lage war, (i) Gelder zurück zu zahlen, die diesem Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen geschuldet werden, oder (ii) Instrumente zurück zu geben, die diesem gehören und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften verwaltet werden.

2. „Beitragsvermögen“ ist das aus Beiträgen der Gesellschafter gemäß §§ 6 und 7 resultierende Vermögen der Gesellschaft.
3. Ein "Entschädigungsfall" ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an Anleger gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz.
4. "FMA" ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl I 97/2001, in der jeweils geltenden Fassung.
5. "Halter von Reservegeschäftsanteilen" ist ein Gesellschafter der Gesellschaft, welcher, ohne selbst Vermögensverwalter, Wertpapiervermittler oder EU-Wertpapierfirma zu sein, einzig zu dem Zweck Geschäftsanteile übernimmt, um hinzutretenden Gesellschaftern eine Stammeinlage von EUR 400,-- abzutreten beziehungsweise bei Austritt von Gesellschaftern deren Stammeinlage zu übernehmen. Er übt keine Gesellschafterrechte aus und es treffen ihn keine Zahlungsverpflichtungen.
6. "Kunde" einer Wertpapierfirma im Sinne des Abs 10 oder einer EU-Wertpapierfirma im Sinne des Abs 11 ist jede Person, für welche während des betreffenden Geschäftsjahres der Wertpapierfirma oder EU-Wertpapierfirma zumindest eine Dienstleistung gemäß § 3 Abs 2 Z 2 bis 10 WAG erbracht wurde.
7. "Prüfungsfall" ist die Anmeldung einer Forderung durch einen Anleger gemäß WAG.
8. "(Relevante) Umsatzerlöse" haben für Zwecke von § 6 und § 7 die in § 10 Abs 1 lit a) festgelegte Bedeutung.
9. „Wertpapieraufsichtsgesetz“ oder „WAG“ ist das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 in der jeweils geltenden Fassung oder die jeweilige Nachfolgeregelung zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018.
10. "Wertpapierfirmen" sind von der FMA konzessionierte österreichische Wertpapierfirmen, welche berechtigt sind, Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 2 bis 10 WAG zu erbringen und Mitglied einer Entschädigungseinrichtung gemäß § 73 WAG sein müssen. Sofern im Folgenden von „Wertpapierfirmen" die Rede ist, sind auch die in Abs 13 dieser Bestimmung genannten „sicherungspflichtigen AIFM (Alternative Investmentfonds Manager)" sinngemäß umfasst.
11. "EU-Wertpapierfirmen" sind Wertpapierfirmen gemäß § 76 WAG, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums ("EU") haben und die in Österreich Dienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitt A oder Abschnitt B Nr 1 der Richtlinie 2014/65/EU über eine Zweigstelle gemäß § 19 WAG erbringen, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören und

berechtigt sind, sich einer österreichischen Entschädigungseinrichtung ergänzend anzuschließen.

12. "Zahlungsverpflichtungen" bezeichnen die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Zahlungen als Beitrag zu den Betriebsaufwendungen gemäß § 6, jährliche Beiträge für Entschädigungszahlungen gemäß § 17 sowie Sonderbeiträge im Entschädigungsfall nach § 18 und sämtliche sonstige nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen.
13. „Sicherungspflichtige AIFM“ sind AIFM im Sinn des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (in weiterer Folge AIFMG) in der jeweils geltenden Fassung, die gemäß AIFMG in Verbindung mit dem WAG einer Entschädigungseinrichtung angehören können oder müssen.

§5

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Erfüllung der Zwecke der Anlegerentschädigungseinrichtung im Sinne der §§ 73 bis 76 WAG in der Form einer Treuhand-Haftungsgesellschaft (§ 73 Abs 2 WAG) in Bezug auf Wertpapierfirmen, die eine Konzession der FMA für zumindest eine der Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 2 bis 10 WAG besitzen sowie auf gemäß § 76 WAG sich freiwillig der Anlegerentschädigungseinrichtung anschließende EU-Wertpapierfirmen;
2. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Früherkennungssystems für die Wertpapierfirmen gemäß § 73 Abs 10 WAG;
3. die Koordination von Entschädigungsleistungen mit anderen in- und ausländischen Sicherungs- beziehungsweise Anlegerentschädigungssystemen;
4. die Vornahme aller Handlungen, die im Zusammenhang mit den unter 1. bis 3. genannten Punkten stehen und die zur Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich oder nützlich sind.

§6

Betriebsaufwendungen

1. Sämtliche Gesellschafter außer dem Halter von Reservegeschäftsanteilen haben einen Beitrag für die Betriebsaufwendungen der Gesellschaft zu leisten. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der Bemessungsparameter gemäß § 7 berechnet.
2. Der Beitrag jedes Gesellschafters für Betriebsaufwendungen der Gesellschaft wird nach Genehmigung des Budgets von der Geschäftsführung vorgeschrieben und ist von den gemäß Absatz 1 beitragspflichtigen Gesellschaftern innerhalb der gesetzten Frist an die Gesellschaft zu überweisen.
3. Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus beziehungsweise wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 12 dieses Vertrages ausgeschlossen, werden bereits geleistete Betriebsaufwendungsbeiträge und -konti nicht rückerstattet. Der austretende beziehungsweise ausgeschlossene Gesellschafter hat weiterhin jene Betriebsaufwendungen zu tragen, die während der Zeit seiner Gesellschafterstellung vorgeschrieben wurden oder angefallen sind. Bei aufrechter Gesellschafterstellung im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses durch die Generalversammlung ist der gesamte, gemäß § 7 auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Anteil am Budget zu leisten. Erfolgt der Austritt beziehungsweise Ausschluss eines Gesellschafters vor der Generalversammlung, in der ein Budgetbeschluss gefasst wird, ist ein allfälliger, durch die Gesellschafter beschlossener Mindestbeitrag zu tragen, der auch bei all jenen Gesellschaftern zur Anwendung kommt, deren Beitrag nach der Verhältnisberechnung gemäß § 7 unter dem Mindestbeitrag liegen würde.
4. Neu hinzutretende Gesellschafter haben im Jahr des Beitritts abhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes Beiträge zum Betriebsaufwand zu zahlen. Erfolgt der Beitritt spätestens am Tag der Generalversammlung, in der ein Budgetbeschluss gefasst wird, so ist der volle, gemäß Verhältnisberechnung nach § 7 entfallende Beitrag zu leisten. Würde dieser unter einem allenfalls bestehenden Mindestbeitrag liegen oder erfolgt der Beitritt erst nach dem Tag der Generalversammlung, in der ein Budgetbeschluss gefasst wird, so ist der Mindestbeitrag fällig.

§7

Bemessungsparameter für den Betriebsaufwand

1. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der jeweilige Beitrag zum Betriebsaufwand nach den gemäß § 10 Abs. 1 gemeldeten relevanten Umsatzerlösen.

2. Bei Gesellschaftern, die trotz zweier Mahnungen gemäß § 11 Abs 1. und 2. keine Meldung der relevanten Umsatzerlöse erstatten, richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Zehnfachen der von ihnen im Jahr zuvor gemeldeten relevanten Umsatzerlöse. Für nicht meldende Gesellschafter nach Satz 1, die schon im Jahr davor keine Umsatzerlöse für das davor liegende Jahr gemeldet oder eine Nullmeldung abgegeben haben, richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Mittelwert der gesamten relevanten Umsatzerlöse aller Gesellschafter.
3. Die Verhältnisse der gemeldeten beziehungsweise gemäß Abs. 2 ermittelten relevanten Umsatzerlöse der einzelnen Gesellschafter zur Summe aller relevanten Umsatzerlöse sämtlicher Gesellschafter werden als Maßstab zur Berechnung der Beiträge zum Betriebsaufwand herangezogen (Verhältnissberechnung). Der Mindestbeitrag gelangt bei all jenen Gesellschaftern zur Anwendung, deren Beitrag nach der Verhältnissberechnung unter dem Mindestbeitrag liegt. Der Betriebsaufwand abzüglich der durch die Gesellschafter zu leistenden Mindestbeiträge wird von jenen Gesellschaftern getragen, deren Beiträge nach der ursprünglichen Verhältnissberechnung bereits über dem Mindestbeitrag liegen. Dieser Betrag ("Restbetrag") wird zwischen diesen über dem Mindestbeitrag liegenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer gemeldeten beziehungsweise gemäß Abs. 2 ermittelten Umsatzerlöse zum Restbetrag aufgeteilt, wobei der von einem Gesellschafter zu leistende Beitrag aber zumindest dem Mindestbeitrag zu entsprechen hat.

(II) Gesellschafter-Angelegenheiten

§8

Gesellschafter und Geschäftsanteil

1. Gesellschafter der Gesellschaft können sein
 - a) Wertpapierfirmen, sowie sicherungspflichtige AIFM, welche eine Konzession der FMA beantragt haben oder eine solche halten, und Mitglied einer Entschädigungseinrichtung sein müssen,
 - b) EU-Wertpapierfirmen, welche der Gesellschaft gemäß § 76 WAG freiwillig beitreten, und
 - c) der Halter von Reservegeschäftsanteilen.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift beziehungsweise seines gewöhnlichen Aufenthaltes der Gesellschaft schriftlich bekannt zu geben; solange dies nicht geschehen ist, können sämtliche Erklärungen, Bekanntmachungen

und Zustellungen an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des (der) Gesellschafter(s) wirksam erfolgen. Ebenso sind sämtliche Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gesellschafterstellung der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Die Gesellschafterstellung und Mitgliedschaft zur Gesellschaft wird durch den Kauf eines Geschäftsanteils gegen Bezahlung eines Kaufpreises in Höhe der Stammeinlage von EUR 400,-- und Abtretung erworben. Der Geschäftsanteil wird Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises vom Halter von Reservegeschäftsanteilen an den hinzutretenden Gesellschafter abgetreten. Sind die vom Halter von Reservegeschäftsanteilen gehaltenen Geschäftsanteile erschöpft, hat die Gesellschaft ihr Stammkapital zu erhöhen. Bei dieser Kapitalerhöhung sind nur neu hinzutretende Gesellschafter und der Halter von Reservegeschäftsanteilen bezugsberechtigt; alle Gesellschafter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht in diesem Sinne auszuüben.
4. Neu hinzutretende Gesellschafter haben sämtliche Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gegenüber zu übernehmen. Anlässlich des Beitritts eines neuen Gesellschafter hat dieser dem Halter von Reservegeschäftsanteilen über seine Geschäftsanteile ein Rückabtretungsangebot zu unterbreiten, das dieser in den in Abs. 5 geregelten Fällen anzunehmen hat.
5. Jeder Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den Halter von Reservegeschäftsanteilen rückabzutreten, sobald die Voraussetzungen für eine Gesellschaftserstellung nicht mehr gegeben sind oder aber feststeht, dass diesem keine Konzession erteilt wird. Eine Abtretung der Geschäftsanteile der Wertpapierfirmen oder EU-Wertpapierfirmen außer an den Halter von Reservegeschäftsanteilen ist nicht gestattet.
6. Geschäftsanteile können nicht verpfändet oder geteilt werden. Lediglich der Halter von Reservegeschäftsanteilen ist befugt, Anteile im Wert von EUR 400,-- aus seinem Geschäftsanteil zu teilen und abzutreten.

§9

Halter von Reservegeschäftsanteilen

Nur der Halter von Reservegeschäftsanteilen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen austrittsberechtigt. Der Halter von Reservegeschäftsanteilen hat seinen beabsichtigten Austritt aus der Gesellschaft zumindest 6 Monate im Voraus der Geschäftsführung der Gesellschaft mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen, um der Gesellschaft eine zeitgerechte Auswahl eines Nachfolgers zu ermöglichen. Der Halter von Reservegeschäftsanteilen ist verpflichtet, hiernach seine gehaltenen Geschäftsanteile an eine von der Geschäftsführung der Gesellschaft namhaft gemachte natürliche oder juristische Person abzutreten.

§10

Meldewesen

1. Gesellschafter haben bis spätestens zum 30.6. folgende Daten des im vorangegangenen Kalenderjahr endenden Geschäftsjahres zu melden:
 - a) Relevante Umsatzerlöse (Umsatzerlöse aus allen Tätigkeiten, die auf Grundlage einer Konzession nach § 3 WAG erbracht werden, einschließlich übertragener Aufgaben im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung, wobei letztere gesondert auszuweisen sind)
 - b) Eigenkapital
 - c) Fixe Gemeinkosten gemäß § 1 Z 71 WAG bzw. für EU-Wertpapierfirmen entsprechend den Regelungen in § 76 Abs. 2 WAG in der jeweils geltenden Fassung
 - d) Kundenzahl
 - e) Geprüfter Jahresabschluss inklusive Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers

Die oben genannten Meldungen sind mit dem von der Gesellschaft vorgegebenen Formular zu erstatten und firmenmäßig unterfertigt zu übermitteln. Sie können der Gesellschaft aber auch in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form (insbesondere eingescannt per E-Mail, Upload im dafür zugewiesenen, internen Bereich der AeW-Website oder mittels von der Gesellschaft vorgegebenem Webformular) übermittelt werden.

2. Alle Gesellschafter haben zur Erfüllung der Aufgaben eines Früherkennungssystems zusätzlich weitere, von der Gesellschaft vorzugebende Daten zu übermitteln.
3. Ist in einer der oben genannten Kategorien der Wert mit Null anzusetzen, muss in diesem Fall dennoch eine Nullmeldung erstattet werden.
4. Sofern ein Gesellschafter nur einen Teil eines Geschäftsjahres tätig ist, werden nur die tatsächlichen Zahlen herangezogen, eine Hochrechnung auf ein volles Geschäftsjahr erfolgt nicht.
5. Sämtliche Meldeverpflichtungen gelten auch für Beitrittswerber (neu hinzutretende Gesellschafter im Zeitpunkt des Beitritts).
6. Die Geschäftsführung kann bei begründetem Verdacht (soweit die Vorlage nach den vorstehenden Regelungen nicht ohnehin vorgesehen ist) verlangen, dass ein Gesellschafter ein vom Abschlussprüfer verfasstes Schreiben beibringt, welches die gemeldeten Angaben des Gesellschafters bestätigt.

§11

Mahnverfahren

Ist ein Gesellschafter mit der Leistung ihm obliegender Zahlungen oder Meldeverpflichtungen der Gesellschaft oder einem von ihr verwalteten Treuhand- /Sondervermögen gegenüber in Verzug, wird folgendes Mahnverfahren durch die Gesellschaft einleitet:

1. Die Gesellschaft mahnt schriftlich (E-Mail ausreichend) die säumige Leistung unter Setzung einer Frist von 14 Kalendertagen ein.
2. Erfolgt binnen der gesetzten Frist die eingemahnte Leistung nicht vollständig, wird der Gesellschafter mit einem eingeschriebenen Brief zur Erbringung der offenen Leistung, zuzüglich pauschalierter Mahnspesen von EUR 200,-- aufgefordert. In diesem eingeschriebenen Brief wird erneut eine Frist von 14 Kalendertagen gesetzt.
3. Erfolgt binnen der in 2. genannten Frist keine vollständige Erbringung der offenen Leistung, kann die Gesellschaft ein Inkassobüro mit der Forderungsbetreibung beauftragen oder Klage bei einem ordentlichen Gericht gegen den säumigen Gesellschafter einbringen.
4. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung den Beirat mit der Angelegenheit befassen, welcher der Generalversammlung den Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft empfehlen kann. Die Gesellschaft kann der FMA ebenfalls Mitteilung über diesen Umstand machen. Die Gesellschaft kann außerdem Meldung an den Kreditschutzverband machen, sofern diese Meldung zuvor angedroht wurde.

§12

Ausschlussrecht

1. Erfüllt ein Gesellschafter eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtung trotz Mahnung durch die Gesellschaft unter Androhung des Ausschlusses nicht oder wird ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich, kann die Generalversammlung den Ausschluss des Gesellschafters mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschließen. Die Stimme des auszuschließenden Mitgliedes wird nicht mitgezählt. Zu den wesentlichen Verpflichtungen eines Gesellschafters zählen unter anderem die pünktliche Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Leistung der durch die Gesellschaft vorgeschriebenen Beiträge zu Betriebsaufwendungen, die jährlichen Beiträge für Entschädigungszahlungen, etwaige Sonderbeiträge, die Meldungen gemäß §§ 10 und 16 sowie sonstige Melde- und Informationspflichten aufgrund dieses Vertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung.

2. Unverzüglich nach Feststellung des Generalversammlungsbeschlusses über den Ausschluss eines Gesellschafters ist der Halter der Reservegeschäftsanteile verpflichtet, das Rückabtretungsangebot des ausgeschlossenen Gesellschafters anzunehmen. Die Gesellschaft teilt der FMA den Ausschluss des Gesellschafters mit.
3. Im Falle des Verlustes der aufsichtsrechtlichen Berechtigung, die Voraussetzung für die Gesellschafterstellung ist (Erlöschen der entsprechenden Konzession nach WAG oder AIFMG oder der Verlust der Berechtigung zur Tätigkeit als EU-Wertpapierfirma in Österreich), kann auch der Beirat den Ausschluss einer Gesellschaft beschließen.

(III) Organe

§13

Generalversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse können unter der Voraussetzung des § 34 GmbHG schriftlich oder in der Generalversammlung gefasst werden.
2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt. Generalversammlungen können auch nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) als einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG), als moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) oder als hybride Versammlung (§ 4 VirtGesG) abgehalten werden. Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine (einfache oder moderierte) virtuelle Versammlung oder eine hybride Versammlung nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Ist das einberufende Organ im Zusammenhang mit einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung zur Entscheidung berufen, hat es bei dieser die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Bei der Durchführung einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung hat das einberufende Organ den Teilnehmern den barrierefreien Zugang zu dieser zu gewährleisten. Die Durchführung einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. In der Einberufung der (einfachen oder moderierten) virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der einfachen virtuellen Versammlung oder der hybriden Versammlung bestehen. Wenn bei einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen. Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Beirates, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, danach das älteste anwesende Beiratsmitglied, danach wird der Vorsitzende durch die Generalversammlung gewählt. Die ordentliche Generalversammlung hat über den Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführer zu entscheiden.
4. Der Jahresabschluss ist in den ersten fünf Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres zu errichten und den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch in elektronischer Form (i) durch Übermittlung per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene oder sonst an die auf der Website des Gesellschafters ausgewiesene(n) E-Mail-Adresse(n) oder (ii) durch Mitteilung an diese E-Mail-Adresse(n) unter Bekanntgabe des jeweiligen aktuellen Links, dass der Jahresabschluss im internen Bereich der Website der Gesellschaft (www.aew.at) heruntergeladen werden kann, erfolgen. Spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Generalversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer mittels Brief oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt von den Gesellschaftern jeweils für Zustellungen bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse(n) der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe oder des Versands der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 8 Arbeitstagen (Samstag gilt nicht als Arbeitstag) liegen.
6. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter, Zustellmängel durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung des nicht ordnungsgemäß geladenen Gesellschafters geheilt, sofern der betroffene Gesellschafter der Abhaltung der Generalversammlung nachweislich zustimmt. Ein oder mehrere Gesellschafter mit (zusammen) einem Geschäftsanteil von zumindest 10% des Stammkapitals ist/sind berechtigt, die unverzügliche Einberufung der Generalversammlung zu begehren. Kommen die Geschäftsführer diesem Ersuchen binnen 4 Wochen nicht nach, ist/sind diese(r) Gesellschafter selbst berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen. Das Einberufungsrecht des Beirates kann in dessen Geschäftsordnung geregelt werden.

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ohne Berücksichtigung des Halters von Reservegeschäftsanteilen zumindest 10% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis darauf eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung derselben Einberufungsformalitäten einzuberufen. Diese ist frühestens 14 Tage nach der ersten Generalversammlung abzuhalten und ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Halters von Reservegeschäftsanteilen ruht.
10. Folgende Gegenstände sind zusätzlich zu den durch Gesetz zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Angelegenheiten durch die Generalversammlung zu entscheiden:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses
 - b) das Budget sowie die Verwendung etwaiger Liquiditätsreserven
 - c) Festlegung der Höhe des Mindestbeitrags der Gesellschafter (mit Ausnahme des Halters von Reservegeschäftsanteilen) zum Betriebsaufwand gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages
 - d) die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - e) Festlegung der Vergütung für den Beirat
 - f) die Aufhebung von Beiratsbeschlüssen
 - g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Klagen über einem Streitwert (§ 55 JN) von über EUR 100.000,--
 - h) die Aufnahme von Fremdmitteln über EUR 200.000,-- zur Zwischenfinanzierung von Zahlungen zur Anlegerentschädigung
 - i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Gesellschaftern; dies ohne Einschränkung der Kompetenz des Beirats gemäß § 13 Absatz 3 "Kompetenz des Beirats bei Konzessionsverlust"

- j) die Zustimmung zum Verzicht auf Regress- oder Schadenersatzforderungen, sofern sie im Einzelfall je EUR 5.000,-- übersteigen
 - k) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Umwandlung
 - l) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
 - m) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
 - n) die Verschmelzung mit anderen Entschädigungssystemen beziehungsweise deren Haftungsgesellschaften, sofern dies durch Gesetz zugelassen oder angeordnet wird
 - o) Entscheidung über die Einführung von Informationssystemen inklusive von Dateninformationssystemen in Zusammenarbeit mit anderen Europäischen Anlegerschutzgesellschaften
11. Bei Generalversammlungsbeschlüssen ist auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Umlaufbeschlüssen auf die Mehrheit im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Stimmen aller Gesellschafter abzustellen.
12. Bei der Abstimmung über konkrete Rechtspositionen der AeW in Bezug auf einen Gesellschafter ist dieser vom Stimmrecht ausgeschlossen.
13. Die Beschlussfeststellung in der Generalversammlung erfolgt durch deren Vorsitzenden.
14. Für nachstehende Beschlussfassungen gilt ein Mehrheitserfordernis von 75% des bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stammkapitals:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Beschlüsse über Sanierungsmaßnahmen der Gesellschaft und der Gesellschafter
 - c) Beschlüsse über Zahlungen in Entschädigungsfällen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen
 - d) Beschlüsse über das Eingehen von Kooperationen mit anderen Sicherungssystemen, die zu einer Vermehrung der Verpflichtungen der Wertpapierfirmen und EU-Wertpapierfirmen führen.
15. Einstimmigkeit aller Gesellschafter ist notwendig zur Beschlussfassung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit als Entschädigungseinrichtung iS der §§ 73 ff WAG

oder die Auflösung der Gesellschaft, oder die Vereinigung mit einer Gesellschaft durch Verschmelzung oder verschmelzende Umwandlung, sofern nicht die übernehmende Gesellschaft als Entschädigungseinrichtung iS der §§ 73 ff WAG fungiert.

§14

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam beziehungsweise, soweit ein Gesamtprokurist bestellt ist, durch jeden Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Geschäftsführung gemeinschaftlich auszuüben, sofern nicht eine von den Gesellschaftern beschlossene Geschäftsordnung einem Geschäftsführer einen bestimmten alleinigen Geschäftsführungsbereich zuweist.
3. Beschlüsse der Geschäftsführung kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Entscheidung des Beirates über Maßnahmen der Geschäftsführung zu begehren.
4. Weisungen der Generalversammlung oder des Beirates an die Geschäftsführer sind schriftlich zu erteilen. Hierbei ist die Verwendung von E-Mails, Briefen sowie von per Boten übermittelten Nachrichten zulässig. Eine mündlich erteilte Weisung gilt so lange als nicht erteilt, bis sie schriftlich der Geschäftsführung zugegangen ist.

§15

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens 11 Mitgliedern besteht. Die genaue Zahl der Beiratsmitglieder legt die Generalversammlung fest. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, nur ein Beiratsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
2. Die Wahl von Beiratsmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit und gilt für vier Geschäftsjahre. Sie endet im 4. Geschäftsjahr mit Ablauf jener Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des Vorjahres beschließt. Mindestens drei Viertel der Beiratsmitglieder sollen im Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl Organ oder Angestellter eines Gesellschafters sein.
3. Beiratsmitglieder können durch die Generalversammlung nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen sofort abberufen werden.

4. Zu Beiratsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die gemäß GmbHG auch als Aufsichtsrat der Gesellschaft qualifiziert wären. Jedenfalls ausgeschlossen sind die Geschäftsführer, Prokuristen und Prüfer der Gesellschaft oder deren nahe Angehörige.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Funktionsperiode endet mit dem Ablauf des Beiratsmandats oder durch Abwahl mit einfacher Mehrheit im Beirat. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch das jeweils älteste Beiratsmitglied vertreten.
6. Beschlüsse des Beirates werden in Sitzungen mit einer Einberufungsfrist von zumindest 72 Stunden oder mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder schriftlich (E-Mail ausreichend) gefasst.
7. Der Beirat ist berechtigt, in allen Fragen, welche nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder dieses Gesellschaftsvertrages der Generalversammlung vorbehalten sind, der Geschäftsführung schriftlich Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erlassen.
8. Der Beirat entscheidet über die Erhebung von Klagen über einem Streitwert (§ 55 JN) von über EUR 5.000,--. Unter EUR 5.000,-- entscheidet die Geschäftsführung. Die Erhebung von Klagen gegen Gesellschafter bedarf jedenfalls der Zustimmung durch den Beirat.
9. Der Beirat nominiert drei seiner Mitglieder, denen die Geschäftsführung Maßnahmen betreffend die Veranlagung und Verwendung des Beitragsvermögens zur Zustimmung vorzulegen hat (der Veranlagungsausschuss).
10. Dem Beirat ist vor der Anerkennung von Anlegerentschädigungsforderungen durch die Geschäftsführer sowie betreffend die Modalitäten von Anlegerentschädigungsmaßnahmen, insbesondere die Fälligkeit von Beitragszahlungen sowie von Vorschüssen und Teilbeträgen auf Beitragszahlungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Der Beirat entscheidet über die Beauftragung eines Halters von Reservegeschäftanteilen.
12. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck ist der Beirat, vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, berechtigt, jederzeit Auskünfte oder schriftliche Berichte der Geschäftsführung zu verlangen sowie in die Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Der Beirat ist berechtigt, auf Kosten und im Namen der Gesellschaft, ungeachtet des beschlossenen Budgets bis zu einer Honorarhöhe von EUR 10.000,-- je Geschäftsjahr Sachverständige beizuziehen.

(IV) Prävention und Entschädigungsfall

§16

Früherkennungssystem

1. Die Gesellschaft nimmt die Aufgaben eines Früherkennungssystems für die Wertpapierfirmen gemäß § 73 Abs 10 WAG wahr und arbeitet für diesen Zweck mit der FMA zusammen und tauscht mit dieser Daten aus.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Einhaltung dieses Vertrages und für die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht umfasst insbesondere auch die Pflicht der Gesellschafter die Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eines Früherkennungssystems für die Wertpapierfirmen gemäß § 73 Abs 10 WAG und beim Abschluss einer Versicherung gemäß § 74 Abs 4 WAG durch entsprechende Informationen zu unterstützen.
3. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die ihr gemeldeten Daten mit den Daten der FMA gemäß § 73 Abs 10 WAG abzugleichen oder mit Zustimmung des Beirats deren Richtigkeit vom Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Gesellschafters bestätigen zu lassen. Dafür allenfalls erforderliche Entbindungen von der Verschwiegenheits-verpflichtung sind ohne Verzug zu erteilen, erforderliche Unterlagen und Auskünfte dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung zu stellen. Bestätigt der Wirtschaftsprüfer die Unrichtigkeit von gemeldeten Daten, sind dessen Kosten zur Gänze vom Gesellschafter zu ersetzen.
4. Kommt ein Gesellschafter seinen gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die Geschäftsführung, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt oder eine frühere Information sonst erforderlich erscheint, nach Ablauf einer durch eingeschriebenen Brief gesetzten Frist von 14 Tagen die FMA über diesen Umstand informieren.
5. Die Gesellschaft hat die FMA darüber hinaus über den Ausschluss eines Gesellschafters unverzüglich zu informieren.

§17

Ex ante-Beiträge für Entschädigungszahlungen

1. Sämtliche Gesellschafter, mit Ausnahme des Halters von Reservegeschäftsanteilen, sind verpflichtet, ihre Beitragsverpflichtung auf Grundlage der gemäß § 10 zu meldenden Kundenzahl und den gemäß § 74 Abs 2 WAG heranzuziehenden Umsatzerlösen zu

berechnen, und den so ermittelten Betrag spätestens bis 30.6. an die Gesellschaft zu leisten. Liegt keine Meldung der Kundenzahl durch das Mitgliedsunternehmen vor, kommt der höchste in § 74 Abs. 2 WAG genannte Promillesatz zur Anwendung.

2. Gesellschafter, die nach § 74 2a Z 1 WAG einen zusätzlichen Beitrag zu leisten haben, müssen dies binnen 14 Tagen nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzung der Gesellschaft melden und Zahlung des zusätzlichen Beitrags an diese leisten.
3. Gesellschafter, die die Voraussetzung nach § 74 2a Z 2 WAG erfüllen, müssen binnen 14 Tagen nach Beitritt zur Gesellschaft die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Unterlagen und Informationen in der von der Gesellschaft vorgegeben Form übermitteln und Zahlung des zusätzlichen Beitrags an diese leisten.
4. Die vereinnahmten Beträge nach Abs. 1 bis 3 samt anfallenden Zinserträgen sind von der Gesellschaft als Beitragsvermögen gemäß § 74 Abs 5 WAG mündelsicher zu veranlagen und für Entschädigungszahlungen bereit zu halten, beziehungsweise unter den Voraussetzungen des § 74 Abs 4 WAG in der dort angegebenen Höhe für Bankgarantien oder Versicherungsprämien zu verwenden. Das Beitragsvermögen ist nach § 74 Abs 5 WAG ein Sondervermögen, das durch die Gesellschaft treuhändig verwaltet wird und dem Konkurs der Gesellschaft entzogen ist. In das Sondervermögen darf nur wegen Forderungen aus Entschädigungsverpflichtungen Exekution geführt werden. Die Gesellschaft hat über das Beitragsvermögen jährlich gleichzeitig mit dem Jahresabschluss Rechnung zu legen. Der diesbezügliche Bericht ist der gesetzlichen Interessenvertretung der Wertpapierfirmen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung gemäß § 74 Abs 5 WAG zu übermitteln.
5. Die Beitragsverpflichtung pro Jahr gilt für alle zum Stichtag 30.6. bestehenden Gesellschafter in voller Höhe auf Basis der Zahlen des jeweils vorhergehenden Geschäftsjahres.

§18

Entschädigungsfall und Sonderbeiträge

1. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der §§ 73 bis 76 WAG Anleger für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass eine Wertpapierfirma nicht in der Lage war, entsprechend der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen geschuldet werden oder den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften verwaltet werden. Ein Entschädigungsfall liegt vor, sobald die Höhe und die Berechtigung einer von einem Anleger gegen die Gesellschaft geltend gemachten Forderung feststeht ("Entschädigungsfall"). Eine Forderung steht fest, wenn

diese entweder von der Gesellschaft anerkannt wird oder hierüber ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil gegen die Gesellschaft erwirkt worden ist.

2. Sofern im Entschädigungsfall Anlegerforderungen nicht durch das, mittels jährlicher Beiträge nach § 17 aufgebaute, Beitragsvermögen sowie durch allfällige vorhandene Bankgarantien oder Versicherungsleistungen abgedeckt werden können, haben die Gesellschafter über Vorschreibung durch die Geschäftsführung unverzüglich zusätzliche Beiträge (Sonderbeiträge) zu leisten.
3. Die Sonderbeiträge errechnen sich aus dem Verhältnis der fixen Gemeinkosten gemäß § 10 jedes Mitgliedsinstitutes aus dem Geschäftsjahr, das der Aufforderung zur Leistung von Sonderbeiträgen vorhergeht, zu den fixen Gemeinkosten aller Mitgliedsinstitute aus demselben Geschäftsjahr. Die Verpflichtung zur Sonderbeitragszahlung jenes Gesellschafters, der den Entschädigungsfall verursacht hat, wird den übrigen Gesellschaftern anteilig hinzugezählt. §§ 73 und 74 Abs 7 WAG sind hinsichtlich der Höchstbeitragsgrenzen zu berücksichtigen; die Verpflichtung zur Leistung von Sonderbeiträgen ist pro Geschäftsjahr absolut auf 2,5 % der fixen Gemeinkosten beschränkt. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren können höchstens zwei Sonderbeiträge pro beitragspflichtigem Gesellschafter eingehoben werden.
4. Eine Versicherung gemäß § 74 Abs 4 WAG kann auch abgeschlossen werden, wenn keine Versicherung für den gesamten Differenzbetrag (auf die 5% der Umsatzerlöse aller Gesellschafter) verfügbar ist.

(V) Schlussbestimmungen

§19

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige Abänderungen oder Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 73 bis 76 WAG.
2. Die Gesellschafter, die Gesellschaft und deren Organe der Gesellschaft werden versuchen, Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dem WAG, dem Gesellschaftsvertrag, der Verpflichtungserklärungen in Abtretungs- und Beitrittsverträgen sowie aus der Veräußerung und dem Erwerb von Geschäftsanteilen gütlich zu regeln.

3. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die in Absatz 2 erwähnten Rechte und Pflichten, insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesellschafterverhältnis oder aus der Organstellung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden, für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichts vereinbart.

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in den Punkten § 4 8., § 10 1. a), § 13 2. und § 17 1. mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.01.2025 (neunundzwanzigsten Jänner zweitausendfünfundzwanzig) über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und in allen übrigen Bestimmungen mit den zuletzt zum Firmenbuch, in das ich Einsicht genommen habe, eingereichten Bestimmungen vollständig übereinstimmt. -----

Groß-Enzersdorf, am 18.02.2025 (achtzehnten Februar zweitausendfünfundzwanzig) -----



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Lukas Richter".

Mag. Lukas Richter
öffentlicher Notar